

# Energierecht

Einführung und Grundlagen

Bearbeitet von  
Dr. Kai Uwe Pritzsche, Vivien Vacha

1. Auflage 2017. Buch. XXX, 417 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 69560 5

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Energierecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

KWK-Anlagen und Photovoltaik-Anlagen) besser in die Planung der Stromerzeugung einzubeziehen und dadurch die konventionellen Kraftwerke zu ersetzen. Zum anderen soll auf der Seite der Verbraucher durch ein besseres Lastmanagement eingegriffen werden. Das bedeutet, dass zum Beispiel technische Geräte wie Geschirrspülmaschinen oder Waschmaschinen mehr oder weniger automatisch dann in Betrieb genommen werden, wenn gerade viel Strom zur Verfügung steht. Es bedeutet aber auch, dass Industriebetriebe eine unterbrechbare Versorgung für günstigere Strompreise anbieten sollen.

Im Ergebnis soll durch die **Vernetzung** aller Beteiligten miteinander die Energieversorgung optimiert werden. Ziel davon ist, dass die Spitzenlastreserve und die Höchstbelastung der Stromnetze gesenkt werden kann. Dies würde die Kosten der Erzeugung und der Netzbetreiber senken und sich in niedrigeren Strompreisen niederschlagen. **402**

**bb) Intelligente Messsysteme/Smart Meter.** Für intelligente Messsysteme ist es erforderlich, den Netzanschluss im größeren Umfang mit intelligenten, kommunizierenden Messeinrichtungen auszustatten. Diese können in zwei Richtungen wirken: nach außen zum Netzbetreiber durch intelligente Messsysteme und nach innen zu den technischen Geräten im Haushalt (Stichwort: Smart Home). **Rechtliche Vorgaben** zu intelligenten Messsystemen sind in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthalten. Sie wurden zunächst im EnWG umgesetzt und 2016 im Zuge des Strommarktgessetzes in das Gesetz für die Einführung intelligenter Messsysteme (Messstellenbetriebsgesetz) überführt. **403**

Intelligente Messsysteme sind in ein **Kommunikationsnetz** eingebundene Messeinrichtungen zur Erfassung elektrischer Energie, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Eine Einbaupflicht besteht für intelligente Messsysteme bei Neubauten und größeren Renovierungen sowie bei Verbrauchern mit einem Verbrauch von mehr als 6.000 Kilowattstunden pro Jahr und Anlagenbetreibern nach EEG oder KWKG mit einer Leistung von mehr als sieben Kilowatt. Ansonsten sind sie einzubauen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und soweit – zumindest in Zukunft – bestimmte technische Sicherheitsstandards erfüllt sind. Denn mit der Verbreitung der intelligenten Messsysteme steigt das Risiko, dass diese etwa durch Eingriffe von außen manipuliert werden. Deshalb lässt die Bundesregierung vom Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik derzeit ein Schutzprofil (Protection Profile, und eine Technische Richtlinie ausarbeiten, in denen Mindestsicherheitsanforderungen festgelegt werden, die ein Intelligentes Messsystem erfüllen muss. **404**

Klarheit soll nun das *Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende* bringen. In dem darin verabschiedeten **Messstellenbetriebsgesetz** ist vorgesehen, dass Großverbraucher ab 2017 und Haushalte (bis 6.000 kWh) ab 2020 digitale Zähler erhalten. Letzteren darf der Einbau allerdings mit nicht mehr als 60 Euro in Rechnung gestellt werden. **405**

**cc) Virtuelle Kraftwerke/Smart Generation.** Ein erheblicher Nachteil der erneuerbaren Energien liegt bislang darin, dass die Erzeugung sehr kleinteilig und oftmals wetterabhängig erfolgt. Dadurch eignen sie sich nur schlecht, um eine konstante, grundlastfähige Versorgung bereitzustellen. **Virtuelle Kraftwerke**, teilweise auch *Schwarmkraftwerke* genannt, sollen in Zukunft einen Ausweg aus diesem Dilemma bieten. Durch den Zusammenschluss vieler kleiner Anlagen, möglichst mit unterschiedlicher Art der Erzeugung, und deren Steuerung (Energiemanagement) soll eine zuverlässige Erzeugung erreicht werden, die der eines großen konventionellen Kraftwerkes gleichkommt. Das virtuelle Kraftwerk tritt dann als ein Anbieter am Markt auf und löst die Bereitstellung intern durch die Koordination seiner Anlagen. So können sich beispielsweise Anlagen mit Erzeugung aus Photovoltaik, Windenergie, KWK-Erzeugung und Biomasse gut zu einer kontinuierlichen Erzeugung ergänzen. Allerdings ist dieses Potential bisher beschränkt. **406**

Zudem können virtuelle Kraftwerke im Bereich der **Netzstabilität**<sup>141</sup> eingesetzt werden, indem sie zum Beispiel Regelenergie zur Verfügung stellen. Ihre Entstehung wurde **407**

<sup>141</sup> Siehe § 4, Rn. 243 ff.

durch das EEG 2012 ermöglicht. Seitdem müssen die Anlagen ihren Strom nicht mehr zwangsläufig direkt in das Stromnetz einspeisen, sondern können ihn auch – ggf. gebündelt als virtuelles Kraftwerk – an der Strombörsen verkaufen. So bündelt RWE schon seit 2012 Windkraft-, Photovoltaik, Biomasse- und Biogasanlagen zu einem Pool und vermarktet die Energie daraus an den Energiemarkten.

- 408 **dd) Smart Home.** Um in den Strommarkt eingebunden zu werden, können **Haushaltsgeräte** mit den intelligenten Messsystemen verbunden werden. Dies führt zu sogenannten *Smart Homes*.
- 409 Zur Verwirklichung von Smart Homes bieten verschiedene Hersteller mittlerweile **Smart-Home-Pakete** an, bei denen einerseits eine Basisstation mit dem Internet-Router innerhalb der Wohnung verbunden wird. Andererseits kommunizieren sie per Funk mit den technischen Geräten im Haushalt. Dazu bieten manche Hersteller für Kühlschränke, Backöfen, Waschmaschinen, etc. bereits spezielle Geräte an. Alternativ kann eine Steuerung über einen Adapter zwischen dem Gerät und der Steckdose bzw. am Heizkörper vorgenommen werden. Dadurch kann jedes Haus und jede Wohnung zum Smart Home werden, ohne in den vorhandenen Gerätebestand einzutreten. Über einen Account bei einem entsprechenden Anbieter können die Bewohner dann mithilfe der Basisstation vom Computer, Tablet oder Handy aus die einzelnen Geräte steuern bzw. dies automatisch zu den günstigsten Zeiten vornehmen lassen. Bei Geräten, die zeitweise abschaltbar sind, müsste der Strom bei entsprechender Steuerbarkeit entsprechend günstiger werden.
- 410 Der nächste Schritt wird in Zukunft die **Kopplung**. Dabei wird die Steuerung mit dem intelligenten Messsystemen verbunden, um die Geräte anzulegen, bestimmte stromintensive Vorgänge – etwa den Betrieb des Wäschetrockners oder das Laden der Batterie des Elektroautos in der Garage – automatisch zu starten, wenn der Strompreis eine bestimmte Schwelle unterschreitet. Dies ist bislang kaum verbreitet, was mit der Tarifstruktur zusammenhängt, die wir im nächsten Absatz beschreiben.
- 411 **ee) Smarte Stromtarife.** Den Betrieb von Elektrogeräten an den Strompreis zu koppeln bietet für Verbraucher nur dann einen finanziellen Mehrwert, wenn sie dadurch **Stromkosten** sparen können.
- 412 Woraus sich die Stromkosten ergeben, stellen wir in § 4, Rn. 557ff. ausführlich dar. Vorweg in Kürze: Der Strompreis besteht aus verschiedenen Elementen. Ca. 30 Prozent davon machen die Kosten für die Erzeugung beziehungsweise den Einkauf des Stromes aus. Dieser Anteil wird von den Versorgern vorab bepreist – der Kunde zahlt dann im Vertragszeitraum (in der Regel zwölf Monate) für jede Megawattstunde diesen Vertragspreis, egal, ob er sie morgens oder abends, wochentags oder am Wochenende verbraucht. Dadurch hat er keinerlei **Anreiz**, seinen Verbrauch am schwankenden Strompreis der Strombörsen zu orientieren.
- 413 Ein **smarter Stromtarif** würde dagegen die tatsächlichen Stromkosten an den Verbraucher weitergeben. Der Verbraucher würde also von einem antizyklischen Verbrauch profitieren. Solche Tarifmodelle – die u.a. als *gespreizte Tarife* oder *flexible Tarife* bezeichnet werden – sind derzeit allerdings noch nicht am Markt. Ein großer Stromanbieter bietet immerhin bereits einen Tarif an, der abends/nachts zwischen 20 Uhr und 8 Uhr etwa zehn Cent/Megawattstunde weniger kostet als tagsüber zwischen 8 Uhr und 20 Uhr. Dieser ist aber eigentlich für Nachspeicherheizungen gedacht. Voraussetzung ist zudem der Einbau eines speziellen, „intelligenten“ Messsystems, das den Verbrauch in den beiden Tarifzonen getrennt misst. Dies lohnt sich – zumindest für Haushaltskunden – allerdings bisher meistens nicht. Zudem entspricht eine Verlagerung der Stromnutzung in die Nachtstunden für Tätigkeiten wie das Kochen oder Wäschewaschen nicht unbedingt dem Lebensrhythmus in durchschnittlichen Haushalten.
- 414 **ff) Datenschutz.** Ein wesentliches Thema bei den intelligenten Messsystemen und Smart Homes ist die Gewährleistung des Datenschutzes (siehe §§ 19 ff. Messstellenbetriebsgesetz).

Die Betreiber der Messdienste und die Stromlieferanten erhalten durch die Belieferung der Anschlussnutzer Kenntnis von den Verbrauchsgewohnheiten ihrer Kunden. Ebenso sammeln Smart Homes Portalbetreiber für Informationen. Aus den Angaben zu Menge, Dauer und Zeitpunkt des Energieverbrauchs, lassen sich – ggf. durch die Verknüpfung mit anderen Daten – schon heute präzise Rückschlüsse auf die beim Verbraucher verwendeten Geräte und mittelbar auf die Lebensgewohnheiten (Anwesenheit zuhause, Umfang der Technisierung, Gebrauch bestimmter Geräte) ziehen. Dies kann zu einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte führen, wobei das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** und **Unverletzlichkeit der Wohnung** tangiert werden. Und auch Industrikunden werden durch die Daten so transparent, dass der Bereich des Betriebsgeheimnisses berührt sein kann.

Durch das Vordringen der intelligenten Messsysteme und die damit einhergehende Präzisierung der Datenerfassung und Verkürzung der Messintervalle wird die Frage der Datensicherheit zusätzlich an Brisanz gewinnen. Zunächst sind die **Nutzungsdaten** persönliche Daten oder Geschäftsgeheimnisse, die aus dem bestehenden Vertragsverhältnis geschützt werden. Darüber hinaus werden u.a. die Voraussetzungen an die Einbindung, den Umfang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Pflicht zur Datenoffenlegung gegenüber den Anschlussnutzern geregelt. Ergänzend hierzu haben die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern im Juni 2012 Entschlüsse formuliert<sup>142</sup>. Diese befürworten z.B., dass Daten nur für die im EnWG aufgezählten Zwecke erhoben werden, dass Ableseintervalle keine Rückschlüsse auf das Verhalten des Nutzers zulassen dürfen, dass Daten möglichst anonymisiert übermittelt werden, dass nur wenige Stellen Kenntnis von den Daten erlangen und die Löschung sichergestellt wird. Zudem gelten die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.

415

#### Zum Weiterlesen

- Claire Heuter u.a., in: Gerd Stuhlmacher u.a. (Hrsg.), Grundriss zum Energierecht, 2. Aufl. 2015, Kapitel 5: Messwesen und intelligente Netze  
Cornelia Kermel und Jan Dinter, Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende: Das Messstellenbetriebsgesetz im Überblick, RdE 2016, 158 ff.  
Gerhard Reich u.a., Regenerative Energietechnik: Überblick über ausgewählte Technologien zur nachhaltigen Energieversorgung, 2013, Kapitel 5.5.3: Stationärer Einsatz  
Knut Werner Lange, Digitalisierung der Energiewirtschaft, EWeRK, 2016, 165 ff.  
Petra Kistner, Das Konzept des Super Grids im Lichte der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-VO), EnWZ 2014, 405 ff.  
PwC, Virtuelle Kraftwerke als wirkungsvolles Instrument für die Energiewende, Februar 2012

#### V. Stromhandel

Der Handel mit Strom ist nach der **Liberalisierung** ein entscheidendes Element des 416 Marktes geworden. Vor der Liberalisierung erzeugten die vertikal integrierten Stromversorger den in ihrem geschlossenen Marktgebiet benötigten Strom zum großen Teil selbst oder kauften ihn direkt von anderen Erzeugern ein. Und auch die großen Kunden und viele Stadtwerke erwarben den Strom von ihren Lieferanten mittels – oftmals langfristiger – Lieferverträge.

Heute ist der Stromhandel für die Marktstruktur und die Entstehung und Erhaltung 417 von Wettbewerb im Strommarkt von **zentraler Bedeutung**. Denn über den Stromhandel werden Angebot und Nachfrage in Einklang gebracht und gleichzeitig der Strompreis gebildet. Die von den Energiebörsen EEX und EPEX Spot ermittelten Preise haben sich in den letzten zehn Jahren auch bei außerhalb der Börse geschlossenen Lieferverträgen für Strom zum Marktstandard entwickelt. Dabei ist der Handel mit Strom wegen der fehlenden Speicherbarkeit von Strom logistisch und organisatorisch besonders anspruchsvoll.

<sup>142</sup> Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 27.6.2012, Orientierungshilfe zum datenschutzgerechten Smart Metering.

- 418 Insgesamt sind der Stromhandel und die Energiebörsen heute zwar etabliert, aber dennoch eine recht junge Erscheinung und daher noch immer stark in der **strukturellen Entwicklung** begriffen.

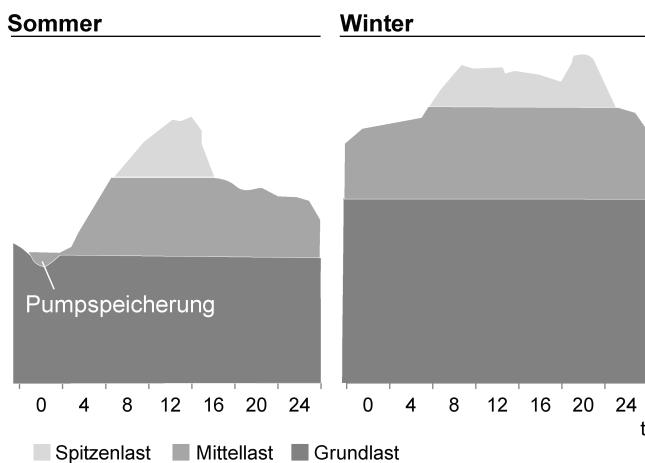
### 1. Der Stromhandelsmarkt

- 419 Der Stromhandel hat im modernen Strommarkt **vielfältige Funktionen**. Er stellt zunächst das wirtschaftliche Bindeglied zwischen der Stromerzeugung und den Abnehmern dar. Das physische Bindeglied sind die Netzbetreiber, die jedoch aus Gründen der Entflechtung<sup>143</sup> von dem Handel ausgeschlossen sind. Weiterhin hat er sich für die Erzeuger aber auch zu einem ganz wesentlichen Vertriebsweg für ihren Strom entwickelt. Denn soweit der Strom nicht mittels direkter Lieferverträge an den Kunden verkauft wird, erfolgt der Verkauf in den Markt über Händler, die sogenannten Broker, oder über die Börse.

#### a) Physischer und finanzieller Handel

- 420 Sowohl der Direktvertrieb als auch der Börsenhandel finden im Strombereich einerseits als physischer und andererseits als finanzieller Handel statt. Grundlage ist jeweils der physische Handel, der der **Bedarfsdeckung** dient – der finanzielle Handel beruht darauf und dient der **Absicherung** der Marktteilnehmer im Hinblick auf Preisschwankungen.

- 421 aa) **Physischer Handel.** Jenseits der langfristig vereinbarten Lieferungen verbleibt dabei eine kleine, schwankende Menge Strom, die je nach Nachfrage erst kurzfristig eingekauft wird. Wie hoch sie jeweils ausfallen muss, kann aufgrund statistischer Wahrscheinlichkeiten recht gut vorhergesagt werden. Daraus ergibt sich ein Kurvendiagramm mit drei Verbrauchslinien, siehe die folgende Grafik. Dies ist zum einen ein **Sockelverbrauch**, der nicht unterschritten wird (etwa der Strombezug von großen, ganztätig arbeitenden Unternehmen), darüber einen **Schwankungsbereich** des Verbrauches und wenige tägliche **Spitzenlastzeiten**, die traditionell um die Mittagszeit und in den Abendstunden liegen, wenn viele Menschen zuhause sind, kochen, fernsehen, waschen, etc. Dabei bestehen allerdings gravierende Unterschiede zwischen Sommer und Winter. Ein Beispiel für den Tagesverlauf an einem Wintertag ist im Diagramm abgebildet.



Quelle: Amprion

**Abb. 33 – Benötigte Strommenge im Tagesverlauf.** Die Grafik zeigt den Stromverbrauch innerhalb von 24 Stunden. Neben den weitgehend konstanten Sockelverbrauch tritt von etwa 6:00 bis 23:00 Uhr der Schwankungsbereich, der wiederum Spitzenlasten aufweist. Wann diese auftreten hängt von der Jahreszeit ab.

<sup>143</sup> Siehe dazu § 4, Rn. 216 und § 5.

Anhand dieser Vorhersagen wird der Anteil am **Erzeugungsbedarf** im Groben planbar. 422  
 Im Ergebnis ist damit näherungsweise bekannt, zu welchem Zeitpunkt des Tages welche Menge Strom benötigt wird. Neben den Erfahrungswerten lässt sich die benötigte Strommenge des Folgetages an einem weiteren Indikator festmachen. Jeder Verbraucher bzw. jeder Versorger in Vertretung seiner Haushaltskunden und anderer Kunden, die eine genau bestimmte Strommenge abnehmen (Fahrplankunden), muss den erwarteten Stromverbrauch für den nächsten Tag an der Strombörsen zum Einkauf anmelden.

Zudem bildet der Stromhandel heute die Drehscheibe, die den **Marktpreis ermittelt** 423 und für den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage sorgt. Seit der Einführung der Verbindung zwischen den kontinentaleuropäischen Märkten<sup>144</sup> hat der Stromhandel schließlich auch die Funktion einer grenzüberschreitenden Preisvereinheitlichung und spielt damit für die Bildung eines einheitlichen europäischen Binnenmarkts für Energie eine entscheidende Rolle.

Der Stromhandel begann ursprünglich in Form des bilateralen **OTC-Handels** (Over-the-Counter-Handel, auch Freiverkehr), bei dem die Transaktionen mittels Lieferverträgen schriftlich oder teilweise auch telefonisch vereinbart wurden. Mit zunehmendem Wettbewerb wurde dieses System jedoch mühsam, sodass Stromhändler begannen, Standardprodukte online zu handeln. Daneben nahmen Strombörsen ihre Tätigkeit auf. Die Angebotspalette der Strombörsen erweitert sich seither stetig. Die wesentlichen Unterschiede zwischen OTC-Handel und **Börsenhandel** stellen wir in diesem Abschnitt dar. Einen ersten Überblick gibt die folgende Tabelle.<sup>145</sup>

OTC-Handel	Börsenhandel
Schon mit zwei Teilnehmern möglich Käufer/Verkäufer als gegenseitige Vertragspartner	Erfordert mehrere Teilnehmer und Marktliquidität Börse ist über Clearinghaus Vertragspartner von Käufer und Verkäufer = anonymer Handel
Marktteilnehmer tragen das Ausfallrisiko	Abwicklung über Clearinghaus; Börse übernimmt das Ausfallrisiko der Marktteilnehmer
Einfacher Zugang Individuelle Produktgestaltung möglich Wenig transparent Keine vorgegebenen Handelszeiten	Zugang auf Antrag und verbunden mit Kosten Standardisierte Produkte Hohe Transparenz Handel zu Börsenzeiten, Intraday oft aber 24/7

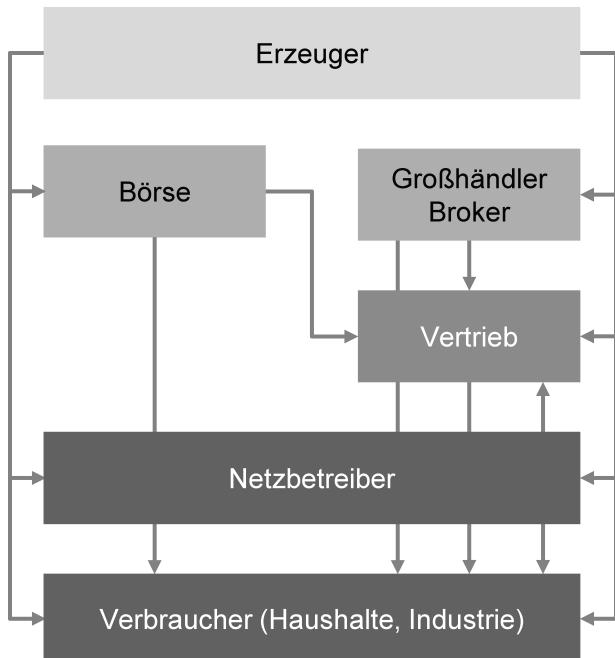
**bb) Finanzialer Handel.** Neben dem physischen Handel mit Strom gewinnt der finanzielle Handel mit zunehmendem Absicherungsbedarf für Preise immer mehr an Bedeutung. Beim physischen Handel wird die Ware Strom tatsächlich verkauft beziehungsweise gekauft und der Vertrag mittels physischer Stromlieferung über das Netz erfüllt. Beim finanziellen Handel wird der Strom zum Fälligkeitszeitpunkt nicht tatsächlich geliefert, sondern es wird in der Grundform nur die Differenz zwischen dem für den Fälligkeitszeitpunkt vereinbarten Preis und dem zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktpreis **finanziell** gezahlt, wobei der in Bezug genommene Marktpreis in der Regel ein bestimmter Börsenpreis ist. Der finanzielle Handel existiert in vielen Abwandlungen und bietet die Möglichkeit zur **Absicherung gegen Strompreisschwankungen**. Gleichzeitig wird er natürlich auch zu spekulativen Zwecken genutzt, was erheblich zur Liquidität der Derivatemärkte beiträgt.

Die dem finanziellen Handel zugrunde liegenden Produkte bezeichnet man als **Derivate**, 426 die bei standardisierten Kontrakten mit fester Lieferverpflichtung auch Stromterminkontrakte oder **Futures** genannt werden. Durch den finanziellen Handel kann sich zum Beispiel ein Unternehmen, das im Sommer einen Auftrag kalkuliert und dabei einen

<sup>144</sup> Market Coupling, siehe § 4, Rn. 583 ff.

<sup>145</sup> Vgl. Czakainski u. a., Energiehandel und Energiemarkte, S. 38.

Strompreis von 30 Euro/Megawattstunde zugrunde legt, zu dem der Strom mit einem solchen Liefertermin zum Zeitpunkt der Kalkulation gehandelt wird, dagegen absichern, dass der Strompreis während der Produktionszeit im November auf 40 Euro/Megawattstunde gestiegen ist und der Auftrag dadurch unrentabel würde. Durch den Kauf eines Futures erhält es die zehn Euro/Megawattstunde Mehrkosten ausgezahlt.<sup>146</sup> Genauso kann ein Stromerzeuger sich darüber aber auch den Preis für die Produktion seines Kraftwerks im nächsten Jahr durch einen Future absichern. Geht ein Händler für das nächste Jahr von einem höheren Strompreis aus, als er derzeit an der Börse für das nächste Jahr gilt, so kann er bereits jetzt aus rein finanziellen Interessen die Futures-Kontrakte des Kraftwerksbetreibers für das nächste Jahr kaufen und sie dann, wenn seine Erwartung eintritt, im nächsten Jahr wieder mit einem Gewinn verkaufen. So kann der finanzielle Handel den Interessen aller am Markt Beteiligten dienen.



**Abb. 34 – Einbeziehung des Stromhandels in die Ebenen des Marktes.** Die Grafik zeigt die bereits bekannten vier Ebenen des Strommarktes – allerdings ist hier die Handelsebene Börse/Großhändler/Broker eingefügt.

#### Zum Weiterlesen

- Martin Czakainski, Energiehandel und Energiemarkte: Eine Einführung, 2011, S. 19
- Georg Erdmann, in: Ines Zenke, Energiehandel in Europa: Öl, Gas, Strom, Derivate, Zertifikate, 3. Aufl. 2012, § 2: Grundlagen des Handels mit leistungsgebundenen Energieträgern
- Ines Zenke u. a., in: Ines Zenke, Energiehandel in Europa: Öl, Gas, Strom, Derivate, Zertifikate, 3. Aufl. 2012, § 1: Einleitung: Der Großhandel von Energie und Energieträgern in Europa
- Petri Mäntysaari, EU Electricity Trade Law, The Legal Tools of Electricity Producers in the Internal Electricity Market, 2015

<sup>146</sup> Vgl. Pilgram, in: Hans-Peter Schwintowski (Hrsg.), Handbuch Energiehandel, 3. Aufl. 2014, Rn. 805 ff.

### b) Der OTC-Handel

Als OTC-Handel bezeichnet man unspezifisch jede Form des **außerbörslichen Handels**, zum Beispiel für Anleihen, nicht zum Börsenverkehr zugelassene Aktien und Investmentanteile. Seine Bedeutung im Energiebereich wollen wir im Folgenden vorstellen.

**aa) Einführung.** Im Energiebereich wird die Bezeichnung OTC für Vertragsgeschäfte zwischen zwei Parteien verwendet, wenn diese außerhalb der Strombörsen abgeschlossen werden. Während der Vertragslaufzeit tragen sie gegenseitig das Risiko eines Kreditausfalls, gegen das sie sich jedoch durch den Abschluss von Rahmenverträgen, Bürgschaften oder Sicherheiten absichern können. Der große Vorteil des OTC-Handels liegt in der **Möglichkeit der individuellen Produktgestaltung** durch die Vertragsparteien.

Der Stromhandel OTC ist von der reinen Lieferung von Strom zu unterscheiden. In beiden Fällen handelt es sich zwar um den **Kauf und Verkauf** von Strom. Lieferverträge werden aber typischerweise individuell und einmalig ausgehandelt. Bei ihnen stehen von vorneherein der Abnehmer und der Lieferant fest. Von Handel mit Strom spricht man demgegenüber, wenn Geschäfte wiederholt mit mehr oder weniger standardisierten und transparenten Konditionen abgeschlossen werden.<sup>147</sup>

Ein wesentlicher Faktor des OTC-Handels sind die **Kosten**, mit denen jeder Handel belegt ist. Wie hoch diese ausfallen, hängt von der Struktur des Marktes ab. Je besser die Struktur ist, desto geringer sind die Handelskosten und desto attraktiver und damit zahlreicher wird der Handel. Bei jeder Transaktion muss daher möglichst präzise festgelegt werden, welches Produkt wann zu welchem Preis wohin geliefert werden soll. Um die Art des Produktes zu bestimmen, wurden einheitliche Standards festgelegt. Um die Kosten zu senken, werden OTC-Transaktionen auch häufig durch Börsenmakler vermittelt.

#### Zum Weiterlesen

Jörg Spicker, in: Hans-Peter Schwintowski (Hrsg.), Handbuch Energiehandel, 3. Aufl. 2014, Erster Teil, Kapitel A.III.: Rolle und Funktion des OTC-Handels und Erster Teil Kapitel A.IV.: Produkte und Dienstleistungen im OTC-Handel

**bb) Produkte.** Das wichtigste Produkt im Bereich des OTC-Handels sind die **Forward**s. Dabei handelt es sich um physisch zu erfüllende Kontrakte, die Lieferant und Abnehmer miteinander abschließen. Sie verpflichten beide rechtlich verbindlich zur Lieferung oder zur Abnahme zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Es stehen dabei sowohl vorgefertigte Produkte zur Verfügung als auch formfrei zu definierende und daher komplexe Fahrplanlieferungen. Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Nachschüssen. Die Vertragspartner tragen gegenseitig das Ausfallrisiko, weshalb im Zuge des Geschäftsabschlusses meist Sicherheiten zu stellen sind.

Daneben findet ein Handel mit **Optionen** statt, mit denen in der Regel mehr auf steigende oder fallende Preise gesetzt wird. Dies sind bedingte Termingeschäfte. Sie beinhalten ein Recht, verpflichten aber nicht zur Abnahme. Die Optionen können als sogenannte *amerikanische Optionen* während ihrer Laufzeit jederzeit ausgeübt werden oder als *europäische Optionen* nur zu einem bestimmten Termin.

#### Zum Weiterlesen

Jörg Fried, in: Hans-Peter Schwintowski (Hrsg.), Handbuch Energiehandel, 3. Aufl. 2014, Erster Teil, Kapitel B.I. 1. b): Was wird gehandelt?

**cc) Abwicklung.** Zur Abwicklung der Handelsgeschäfte dienen oft standardisierte Verträge. Der Rückgriff auf standardisierte Vertragsmuster bietet Sicherheit und senkt die

<sup>147</sup> Vgl. Jörg Fried, in: Hans-Peter Schwintowski (Hrsg.), Handbuch Energiehandel, 3. Aufl. 2014, Rn. 329ff.

Transaktionskosten, da sie nicht jedes Mal wieder ausgehandelt werden müssen. Verbreitet sind folgende Rahmenverträge:

- **ISDA-Verträge:** Die International Swaps and Derivates Association (ISDA) veröffentlichte bereits 1992 ein Master Agreement, das als das weltweit meistgenutzte Muster gilt. Ursprünglich war das Agreement als Muster für den Finanzsektor angelegt, mittlerweile wurde es aber für finanzielle und physische Geschäfte angepasst. Zudem enthalten die 2005 veröffentlichten Commodity Definitions Begriffe, die sich auf den Energiemarkt beziehen. Der Vertrag wird wegen des einheitlichen Standards international häufig verwendet und ermöglicht durch viele Vertragszusatz-Muster eine flexible Anpassung der Vereinbarungen.
- **EFET-Verträge:** Die European Federation of Energy Traders<sup>148</sup> (EFET) entwickelte 2000 einen als General Agreement Concerning the Delivery and Acceptance of Electricity (EFET-Strom) bezeichneten Rahmenvertrag, der zum Teil auf den ISDA-Verträgen basiert. Er ist in englischer Sprache verfasst, unterliegt aber dem deutschen Recht und ist als Standardvertrag national und international etabliert. Das Vertragsmuster findet häufig Anwendung auf physisch zu erfüllende Geschäfte.
- **Deutscher Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (DRV):** Der DRV wurde 1993 vom Bundesverband deutscher Banken erstellt und ist das deutsche Gegenstück zu den ISDA Verträgen. Er war zunächst für nationale Finanzderivatgeschäfte vorgesehen und ist in deutscher Sprache und unter Zugrundelegung deutschen Rechts verfasst. Seit 2004 existiert ein Vertragsanhang, der sich mit finanziellen (nicht physischen) Rohwarengeschäften befasst, wozu auch Primärenergieträger und Rohstoffe gehören.

#### Zum Weiterlesen

Gerd Stuhlmacher u.a., in: Thomas Schöne, Vertragshandbuch Stromwirtschaft, 2. Aufl. 2014, Kapitel 4 E: Standardhandelsrahmenvertrag für Strom (EFET) und Allowance Appendix  
Jörg Fried, in: Hans-Peter Schwintowski (Hrsg.), Handbuch Energienhandel, 3. Aufl. 2014, Erster Teil, Kapitel B.I. 2.: Vertragliche Grundlagen in Deutschland und Europa

#### c) Börsenhandel

- 434 In vielen europäischen Staaten sind im Zuge der Strommarktliberalisierung Strombörsen entstanden, die in der Association of European Energy Exchanges (EUROPEX) organisiert sind. Alle Strombörsen verfügen über einen **Spotmarkt**. Dort wird Strom gehandelt, der am folgenden Tag (Day Ahead) oder am gleichen Tag (Intraday) physisch geliefert werden kann. Daneben verfügen einige Börsen über einen **Terminmarkt**, an dem längerfristige Verträge für die Zukunft geschlossen werden, die man als Futures bezeichnet.
- 435 Wer am Börsenhandel teilnehmen will, muss zunächst als Teilnehmer an der Börse zugelassen werden, wozu er einen Prüfungsprozess durchlaufen muss. Bei allen Handelsformen schließen die **Börsenteilnehmer**, die als Anbieter oder Nachfrager auftreten, ihren Vertrag über den Kauf oder Verkauf von Strom im Rahmen eines Clearing-Prozesses mit dem Clearing Haus der Börse als *Central Counter Party* und nicht untereinander. Die Börse sammelt alle Angebote und die gesamte Nachfrage und bringt diese im Rahmen des Preisfindungsprozesses so in Einklang, dass sich beim Gleichgewichtspreis die angebotene Menge Strom und die nachgefragte Menge im Gleichgewicht befinden. Die Verträge werden dann über das Clearing Haus abgewickelt. Die Börsenteilnehmer bleiben im Rahmen des Handelsgeschäftes füreinander anonym. Da die Börse aber nur ein Handelsplatz ist, gibt sie die Ausführung der Transaktionen an ein Clearinghaus als Zentrale Gegenpartei ab, das zusammen mit einer Clearingbank die Abwicklung gegenüber den Börsenteilnehmern vornimmt. Das System des Clearings ist in § 4, Rn. 450 ff. gesondert dargestellt.
- 436 aa) **Handelsplätze.** Die deutsche Strombörse **European Energy Exchange** (EEX) und die französische Strombörse **Powernext** betreiben über die gemeinsamen Gesellschaft

<sup>148</sup> Siehe auch § 12, Rn. 23.